

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin

Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 49
Ausgabetag 11. Oktober 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
25. 9. 1950	Anordnung über Sonderzuschläge im Metallgewerbe	297
26. 9. 1950	Anordnung über die Festsetzung neuer Steuersätze für Tabakwaren und Bier aus Anlaß der Verbrauchsteuersenkung vom 4. September 1950	298
27. 9. 1950	Anordnung über die Festsetzung neuer Steuersätze für Tabakwaren	299

Anordnung über Sonderzuschläge im Metallgewerbe.

Vom 25. September 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Bei Montagearbeiten des metallverarbeitenden Bauwerbes (Klempner, sanitäre Installation, Rohrleger), die auf der Grundlage des Manteltarifvertrages für das Metallgewerbe Groß-Berlin ausgeführt werden, dürfen für besondere Erschwernisse bei der Preisermittlung der Lohnkostenberechnung höchstens die im Rahmen der anliegenden Richtlinien der Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen — Unterabteilung Arbeit — gezahlten Sonderzuschläge zugrunde gelegt werden.

(2) Der generelle Zuschlag von 25 Prozent für besonders schmutzige oder gefährliche Arbeiten darf nur von den Betrieben berechnet werden, für die noch die Tarifordnung für das metallverarbeitende Handwerk im Wirtschaftsgebiet Brandenburg vom 20. August 1938 mit Stundenlöhnen von 1,16 bis 1,34 DM die tarifliche Grundlage bildet.

§ 2

Diese Anordnung gilt rückwirkend von dem Tage der tarifrechtlich zulässigen Zahlung der Sonderzuschläge.

Berlin C 2, den 25. September 1950.
HPrA. 3517-4933/50.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

R a h n

Leiter des Hauptpreisamtes

Anlage

Richtlinien über Sonderzuschläge für Montagearbeiten nach dem Manteltarifvertrag für das Metallgewerbe Groß-Berlin,

§ 3 Abschnitt C Ziffern 1 und 2 mit Erweiterung des Arbeitskataloges nach Ziffer 5

Bezeichnung der Arbeit	Punkte der Wertzahlentabelle			
	Tafel III b	Tafel IV	zus. Punktzahl	Gesamtwert in %
Erneuerung von Siederrohren im Kesselhaus		b2, c1	3	15
Abmontieren gebrauchter Kesselglieder sowie Reparaturen an Kesseln aller Art		b2, c1	3	15
Reinigen von Kesseln bis 25 m ²		f2, c1	3	15
Reinigen von Kesseln über 25 m ²		b2, c1, d1	4	20
Abmontieren verschmutzter und unter Putz verlegter Rohrleitungen, besonders schwieriger Stenmarbeiten		b1, c1	2	10
Abnehmen von Wärmeschutzumhüllungen aus Masse		f1, c1	2	10
Innenreinigung und Innenstreichung von Warmwasserbehältern (Boiler)		f2, c1, d1	4	20
Reinigen von Klosetts, Pissoirleitung, Grundleitungen und Abführungen der Kanalisation, Fenylphen, Öl-, Fett- und Säureleitungen		f2, c2, e1	5	25
Für Arbeiten im Grundwasser ohne Schutzkleidung		f2, e1	3	15
Bergen von Heizungs- und sanitären Anlagen aus Trümmern		b2, c2, e1	5	25
Arbeiten in Kanälen, welche in dauernder getrockneter Haltung ausgeführt werden müssen oder schwer begehbar sind	b2	c2, e1	5	25
Montagen oder Demontagen von Rohrleitungen, sanitären Anlagen, Boiler usw., welche von Leitern oder Gerüsten in Höhe über 4 m ausgeführt werden müssen	b1	e1	2	10
Reparaturen an Gesimsen, Dachrinnen usw., die infolge fehlender Dachhaken an den Laufböden und Schneefängen ausgeführt werden müssen, sowie Reparatur und Neuanbringung von Regenröhren ohne Planung vom Fenster aus oder Leitern über 15 m Höhe, Blitzableiteranlagen an Schornsteinen und auf Dächern, Arbeiten an Kränen, Aufzügen, Dachkonstruktionen, Fassaden, Türmen usw.	b3	e1	4	20

Bezeichnung der Arbeit	Punkte der Wertzahlentabelle			
	Tafel III b	Tafel IV	zus. Punktzahl	Gesamtwert in %
Arbeiten in Kanälen, Heißluft- oder Trockenkammern, bei denen die Vorarbeiten wechselseitig außerhalb der Kammern ausgeführt werden müssen, desgleichen in Kühlhäusern Verlegen von Leitungen		e2	2	10
Für alle Arbeiten, die während der Winterzeit infolge der Frostperiode ausgeführt werden müssen, wenn nach amtlichen Richtlinien die Montageberufe im Metallgewerbe des hohen Frostes wegen stillgelegter und dadurch erhöhte Unfallgefahr besteht		e2	2	10
Für Schweißarbeiten, die unter ungünstigen Bedingungen ausgeführt werden, in unannehmbaren Deckenhöhe, wo eine besonders große Hitzeentwicklung ist		a1, c1, e1	3	15
Schweißungen an Behältern und Boiler im Körper ausgeführt		c2, d2, e1	5	25
Schweißungen an verzinnten Behältern und Rohrleitungen		d2, e1	3	15
Freileitungsbau nach § 3 Abschnitt C Ziffer 5 f		f1, e1	2	10
Arbeiten in Betrieben mit starker Ruß-, Gas- und Rauchentwicklung, wie Schmelzen, Gießereien, Gasanstalten, Heizungen, Kesselhäusern usw.		e2	2	10
Starkstromkabelverlegen an Gittern und Holzmasten nach § 3 Abschnitt C Ziffer 5 g		f1, e1	2	10

Diese Richtlinien können nur in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für das Metallgewerbe von Groß-Berlin § 3 Abschnitt C Ziffer 5 für Montagearbeiten bis zur angegebenen Höhe des Gesamtwertes angewandt werden.

IG Metall Groß-Berlin
Vorstand

Abteilung Arbeit und Gesundheitswesen
Unterabteilung Arbeit
Hauptamt IV: Arbeitsrecht, Löhne und Tarife

Anordnung
über die Festsetzung neuer Steuersätze
für Tabakwaren und Bier aus Anlaß der
Verbrauchssteuersenkung vom 4. September 1950.

Vom 26. September 1950.

Auf Grund der Verordnung über die Festsetzung der Tabak- und Biersteuer vom 4. Mai 1950 (VOBl. I S. 132) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Steuersätze für Tabakwaren und Bier werden neu festgesetzt.

§ 2

Die Tabaksteuer beträgt:

a) für Zigarren der Sorten

I	zu 0,15 DM das Stück	82,09 DM für 1000 Stück
II	„ 0,20 „ „ „	117,89 „ „ „
III	„ 0,25 „ „ „	151,54 „ „ „
IV	„ 0,30 „ „ „	185,89 „ „ „
V	„ 0,40 „ „ „	254,44 „ „ „
VI	„ 0,50 „ „ „	314,09 „ „ „
VII	„ 0,80 „ „ „	561,46 „ „ „
VIII	„ 1,20 „ „ „	885,39 „ „ „
IX	„ 1,50 „ „ „	1134,96 „ „ „
X	„ 1,80 „ „ „	1359,39 „ „ „

b) für Zigaretten der Sorten:

I	zu 0,12 DM das Stück	85,42 DM für 1000 Stück
Casino,		
Effekt		
u. a.	„ 0,15 „ „ „	111,30 „ „ „
Solo	„ 0,20 „ „ „	154,69 „ „ „
Club	„ 0,25 „ „ „	197,18 „ „ „
Sport	„ 0,30 „ „ „	239,29 „ „ „
Prima	„ 0,35 „ „ „	281,15 „ „ „
Extra,		
Patty	„ 0,40 „ „ „	322,18 „ „ „

c) für Feinschnitt:

zu 80,— DM je kg	59,02 DM für 1 kg
zu 60,— DM je kg	43,58 DM für 1 kg

d) für Pfeifentabak der Sorten:

I	zu 40,— DM je kg	26,97 DM für 1 kg
II	zu 30,— DM je kg	20,77 DM für 1 kg
Rippentabak	zu 15,— DM je kg	8,09 DM für 1 kg
Tabakgrus	zu 15,— DM je kg	9,29 DM für 1 kg

e) für Kautabak:

1.	zu 0,50 DM je Rolle	277,02 DM für 1000 Rollen
2.	zu 0,60 DM je Dose	337,81 DM für 1000 Dosen

f) für Schnupftabak:

zu 12,— DM je kg	645,43 DM für 100 kg
------------------	----------------------

g) für Zigarettenpapier:

1.	zu 0,90 DM für 100 ungummierte Blättchen	65,84 DM für 10 000 Blatt
2.	zu 1,— DM für 100 gummierte Blättchen	72,25 DM für 10 000 Blatt
3.	zu 1,— DM für 100 Hülsen ohne Pappmundstück	71,76 DM für 10 000 Hülsen
4.	zu 1,20 DM für 100 Hülsen mit Pappmundstück	76,48 DM für 10 000 Hülsen
5.	zu 1,60 DM für 100 Hülsen mit Pappmundstück	84,96 DM für 10 000 Hülsen

§ 3

Die Biersteuer beträgt:

I. für Bier mit einem Stammwürzegehalt von

a)	3 ‰ (Jungbier)	29,— DM je hl (Einfachbier)
b)	4,5 ‰	38,60 „ „ „
c)	9 ‰	60,— „ „ „ (Weißbier)
d)	12 ‰	142,50 „ „ „ (Vollbier)
e)	14 ‰	190,— „ „ „ (Spezialbier)
f)	16 ‰	225,— „ „ „ (Starkbier)
g)	18 ‰	255,— „ „ „ (Starkbier, Porter)

II. für bierähnliche Getränke mit einem Stammwürzegehalt

a)	bis 2 ‰	15,— DM
b)	über 2 ‰ bis 3,2 ‰	25,— DM

§ 4

Die neuen Steuersätze treten mit Wirkung vom 4. September 1950 in Kraft.

Berlin C 2, den 26. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

Anordnung

über die Festsetzung neuer Steuersätze für Tabakwaren.

Vom 27. September 1950.

Auf Grund der Verordnung über die Festsetzung der Tabak- und Biersteuer vom 4. Mai 1950 (VOBl. I S. 132) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Steuersätze für die an Tabak-Kleinpflanzer abzugebenden Umtauschzigaretten, ferner für Zigaretten und Feinschnitttabak mit neuem Mischungsverhältnis werden mit Wirkung vom 15. September 1950 neu festgesetzt.

§ 2

Die Tabaksteuer beträgt:

1. für Umtauschzigaretten

zum Kleinverkaufspreis von 0,06 DM/Stück
31,20 DM für 1000 Stück;

2. für Zigaretten

a) der Preisklasse I zum Kleinverkaufspreis von 0,12 DM/Stück mit einer Beimischung von 20 Prozent ausländischem Tabak
85,42 DM für 1000 Stück;

b) der Preisklasse II zum Kleinverkaufspreis von 0,15 DM/Stück mit einer Beimischung von 40 Prozent ausländischem Tabak
111,21 DM für 1000 Stück;

c) der Preisklasse III zum Kleinverkaufspreis von 0,20 DM/Stück mit einer Beimischung von 60 Prozent ausländischem Tabak
153,63 DM für 1000 Stück;

d) der Preisklasse IV zum Kleinverkaufspreis von 0,30 DM/Stück mit einer Beimischung von 75 Prozent ausländischem Tabak
238,27 DM für 1000 Stück;

e) der Preisklasse V zum Kleinverkaufspreis von 0,40 DM/Stück aus rein ausländischem Tabak
322,19 DM für 1000 Stück;

3. für feingeschnittenen Rauchtobak (Feinschnitt) zum Kleinverkaufspreis von 80,— DM das Kilogramm mit einer Beimischung von 50 Prozent ausländischem Tabak (Sonderanfertigung der Handelsorganisation HO)

57,67 DM für 1 kg.

§ 3

Die Anordnung über die Festsetzung der Verbrauchsteuer für Tabakwaren vom 16. August 1950 (VOBl. I S. 247) tritt mit Wirkung vom 15. September 1950 außer Kraft.

Berlin C 2, den 27. September 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Abteilung Finanzen

M. Schmidt

Kämmerer

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 37 vom 6. Oktober 1950 enthält folgende

Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Bekanntmachung über die Änderung von Kehrbezirken

Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen zum Schutze gegen die Tollwut

Bekanntmachung über die Herbsträumung der Wasserläufe II. und III. Ordnung im Berliner Bereich

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947

Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1-3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden.

Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2939